S 7 AS 1933/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 1933/10
Datum	22.06.2010

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 173/18 ZVW
Datum	26.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten ist die RÃ¼cknahme und Erstattung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Januar 2005 bis Oktober 2009.

Die am â¦ 1947 in Minsk geborene und seit Abschluss des Studiums in der nÃ¶rdlich des Polarkreises am Nordpolarmeer gelegenen Hafenstadt Murmansk lebende KlÃ¤gerin und BerufungsklÃ¤gerin (im Weiteren: KlÃ¤gerin) ist russische StaatsangehÃ¶rige. Sie besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland. Nach einer Zusage des Bundesverwaltungsamts Ã¼ber die "Aufnahme jÃ¼discher Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion" reiste sie am 7. Mai 2004 ein. Zuvor hatte sie auf einem zweisprachigen Vordruck

eine Zoll- und DevisenerklÃ¤rung abgegeben, in der sie zu ihren monatlichen EinkÃ¼nften in die Rubrik "Gehalt/Rente/ Sozialleistungen" einen Betrag von 2.365 Rubel eintrug. Sie besitze eine 43 mÂ² groÃe Wohnung, in der jetzt ihr Bruder wohne.

Von Mai bis Dezember 2004 erhielt die KlÃ¤gerin vom Sozialamt der Beigeladenen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). In den SozialhilfeantrÃ¤gen gab sie zu ihren Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen an, 200 EUR Bargeld zu besitzen. Zur Frage im Antragsformular nach Renteneinkommen gab sie keine ErklÃ¤rung ab. Die Beigeladene wies die KlÃ¤gerin im September 2004 unter Ãbersendung von SGB II-Antragsformularen auf die EinfÃ¼hrung der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II im Januar 2005 hin. Sie vergab einen Termin zur Antragsabgabe im Sozialamt und benannte zwei Anlaufstellen, die beim AusfÃ¼llen der Formulare helfen kÃ¶nnten.

Am 22. Oktober 2004 stellte die KlÃ¤gerin einen SGB II-Leistungsantrag beim Beklagten und Berufungsbeklagten (im Weiteren: Beklagter). Das Antragsformular enthielt unter "VI. EinkommensverhÃ¤ltnisse " (Seite 3) folgenden Hinweis:

"Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berÃ¼cksichtigen.

Haben Sie und/oder die mit Ihnen im Haushalt lebenden AngehÃ¶rigen Einnahmen aus

NichtselbstÃ¤ndiger oder selbstÃ¤ndiger Arbeit, Vermietung oder Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft,

Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Ãbergangsgeld, Krankengeld,

Renten aus der Sozialversicherung, Betriebsrenten oder Pensionen, ( )

sonstige laufende oder einmaligen Einnahmen gleich welcher Art?"

Danach fÃ¼gte die KlÃ¤gerin handschriftlich "Sozialhilfe" ein.

Der Beklagte bewilligte fÃ¼r die Monate Januar bis April 2005 SGB II-Leistungen fÃ¼r Regelbedarf und Kosten der Unterkunft und Heizung [KdUH] von anfÃ¤nglich 566,80 EUR (spÃ¤ter geÃ¤ndert). Auf den Weiterbewilligungsantrag, in dem die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte, in ihren persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen hÃ¤tten sich keine relevanten Ãnderungen ergeben, bewilligte der Beklagte weiter SGB II-Leistungen. Jeweils zum Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungsabschnitts stellte die KlÃ¤gerin einen Fortzahlungsantrag und gab an, es hÃ¤tten sich keine Ãnderungen in den EinkommensverhÃ¤ltnissen ergeben. Im Weiterbewilligungsverfahren fÃ¼r die Zeit ab Mai 2008 war die "Anlage EK" erneut auszufÃ¼llen: Die KlÃ¤gerin verneinte, eine "Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall-/Verletztenrente), Betriebsrenten oder Pensionen" zu beziehen. Mit Bescheiden vom 24. November 2004, 21. April, 7.

September und 14. Oktober 2005, 1. April und 27. Oktober 2006, 13. und 29. MÃ¤rz und 26. Oktober 2007, 7. April und 8. Oktober 2008 und 23. April 2009 gewÃ¤hrte der Beklagte bestandkrÃ¤ftig folgende Leistungen und BeitrÃ¤ge:

Zeitraum

Leistungen

BeitrÃ¤ge

Insgesamt

RL

KdUH

KV

PV

01.2005 574,79

331

243,79

125,01

14,86

? bis 04.2006

02.2005 bis 06.2005

578,29

331

247,29

11.2005

542,34

331

211,34

12.2005 bis 06.2006

563,45

331

232,45

117,07

15,08

? ab 05.2006

07.2006 bis 11.2006

577,45

345

232,45

112,20

14,45

? ab 11.2006

12.2006

579,09

345

234,09

01.2007 bis 02.2007

591,40

345

246,40

03.2007

858,40

345

246,40 + 266,68 BK

112,20

14,45

? bis 04.2007

04.2007 bis 06.2007

591,40

345

246,40

113,05

14,45

? ab 05.2007

07.2007 bis 03.2008

593,40

347

246,40

04.2008

767,65

347

246,40 + 174,25 BK

05.2008 bis 06.2008

593,40

347

246,40

118,31

15,29

? ab 05.2008

07.2008

594,20

351

243,20

08.2008

549,09

351

198,09

09.2008 bis 10.2008

594,20

351

243,20

118,31

15,29

11.2008 bis 04.2009

592,07

351

241,07

118,31

17,54

? ab 11.2008

05.2009

582,36

351

231,36

129,54

17,79

? ab 05.2009

06.2009

601,07

351

250,07

07.2009 bis 10.2009

609,07

359

250,07

129,54

17,79

Im August 2009 gingen bei dem Beklagten zwei gleichlautende Schreiben ein, in denen die namentlich genannte Verfasserin mitteilte, die KlÃ¤gerin beziehe eine russische Rente von ca. 300 EUR monatlich, die auf ein Konto in Russland gezahlt werde. Sie verwende das Geld bei Urlaubsbesuchen in Russland. Den ErlÃ¶s aus der VerÃ¤uÃerung ihrer Wohnung von 38.000 EUR habe sie angelegt und beziehe daraus Zinsen.

Daraufhin teilte der Beklagte der KlÃ¤gerin im Oktober 2009 mit, Ã¼ber den aktuellen Leistungsantrag kÃ¶nne noch nicht entschieden werden, und forderte sie unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten auf, eine Kopie ihres Rentenbescheids in deutscher Sprache vorzulegen und anzugeben, seit wann und in welcher HÃ¶he Rentenzahlungen erfolgten. Zudem seien Unterlagen zum Wohnungsverkauf vorzulegen.

Im Schreiben vom 15. November 2009 verwies die KlÃ¤gerin auf die ZollerklÃ¤rung vom 30. Januar 2004, in der sie die HÃ¶he der Rente angegeben habe. Diese kÃ¶nne der Beklagte "bei Bedarf rausholen". Bei der Vorsprache am 20. November 2009 legte sie Kopien des russischen Reisepasses, der Zoll- und DevisenerklÃ¤rung sowie eines ausgefÃ¼llten Fragebogens der Bundesversicherungsanstalt Ã¼ber Anrechnungszeiten in der ehemaligen Sowjetunion vor. Zudem legte sie in Kopie ein Dokument in russischer Sprache mit einer kursorischen (von Y. Zaytsev gefertigten) Ãbersetzung vor. Danach belief sich die lebenslÃ¤ngliche Rente seit April 2007 auf 3.536,73 Rubel monatlich. Weiterhin legte sie in Kopie ein "Rentenbuch" vor, aus dem sich der o.g. Rentenbetrag ab April 2007 und die Erstbewilligung von Altersrente im Oktober 1997 ergab. Der anwesende Herr Z. erklÃ¤rte, er sei ein Bekannter der KlÃ¤gerin. Er habe ihr â gemeinsam mit einem Sozialarbeiter der jÃ¼dischen Gemeinde â beim AusfÃ¼llen der AntrÃ¤ge geholfen. Viele aus Russland stammende SGB II-Leistungsberechtigte seien in derselben Lage wie die KlÃ¤gerin und bezÃ¶gen eine russische Rente und SGB II-Leistungen. Bislang habe noch nie jemand nach der russischen Rente gefragt.

Am 24. November 2009 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch â Sozialhilfe (SGB XII), die auch bewilligt wurde.

Mit Bescheid vom 26. November 2009 lehnte der Beklagte den Leistungsantrag der KlÃ¤gerin ab. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 SGB II sei sie wegen des Bezugs einer Altersrente von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Mit Schreiben vom selben Tag meldete er bei der Beigeladenen einen Erstattungsanspruch nach Â§Â§ 103, 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) an.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2010 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤gerin zur beabsichtigten RÃ¼cknahme der SGB II-Bewilligungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Oktober 2009 an. Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsbezug nach dem SGB II hÃ¤tten nicht vorgelegen, weil sie eine russische Altersrente fÃ¼r Frauen erhalte. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 SGB II sei sie damit von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Ihr sei die Fehlerhaftigkeit der LeistungsgewÃ¤hrung bekannt gewesen (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Die Leistungen seien gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X zu erstatten. Auch die erbrachten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung seien gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 335 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) zu erstatten. Unter Auflistung in den einzelnen BewilligungszeitrÃ¤umen der erbrachten Leistungen bezifferte er die Gesamtforderung auf 42.155,88 EUR.

In einem am 2. Februar 2010 beim Beklagten eingegangenen Schreiben fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, sie habe ihre russische Rente nie verheimlicht. Sie sei in allen Dokumenten erwÃ¤hnt â insbesondere in der VermÃ¶genserklÃ¤rung vom 30. Januar 2004. Die Rente sei sehr gering, sie reiche nicht fÃ¼r den Lebensunterhalt. Sie beziehe SGB II-Leistungen als Zuschuss zur Rente.

Mit auf Â§ 40 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X,

330 Abs. 2 SGB III und Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X gestÃ¼tztem RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 16. Februar 2010 nahm der Beklagte die Leistungsbewilligungen fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2005 bis Oktober 2009 ganz zurÃ¼ck. Er listete die in den einzelnen BewilligungszeitrÃ¤umen eingetretenen Ãberzahlungen differenziert nach Regelleistung, KdUH sowie BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung auf und gelangte zu einem Gesamtbetrag von 42.155,88 EUR. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die KlÃ¤gerin sei nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II. Sie beziehe eine Altersrente, die sie in ihren LeistungsantrÃ¤gen nicht angegeben habe. Sie habe ein Renteneinkommen sogar ausdrÃ¼cklich verneint. Aufgrund der falschen und unvollstÃ¤ndigen Angaben sei die fehlerhafte Bewilligung (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) erfolgt. Zudem hÃ¤tte sie die Rechtswidrigkeit der Bewilligungen erkennen kÃ¶nnen (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Soweit sie aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse die LeistungsantrÃ¤ge unvollstÃ¤ndig bzw. fehlerhaft ausgefÃ¼llt habe, rechtfertige dies keine andere Entscheidung. Die Amtssprache sei deutsch (Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Zudem habe die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, dass ihr Sozialarbeiter der jÃ¼dischen Gemeinde beim AusfÃ¼llen der AntrÃ¤ge geholfen hÃ¤tten. Sie habe jeweils mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben in den AntrÃ¤gen bestÃ¤tigt. Es sei der Gesamtbetrag der gezahlten Leistungen zu erstatten.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 2010 zurÃ¼ck. Der Leistungsausschluss gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II fÃ¼r Bezieher von Altersrenten gelte grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r auslÃ¤ndische Altersrenten, wenn sie einer deutschen Rente vergleichbar seien. Es komme nicht auf die HÃ¶he des Rentenbetrags an. Da die KlÃ¤gerin seit 1997 eine russische Altersrente erhalte, habe sie keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Die von Anfang an rechtswidrige Bewilligung sei gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, da sich die KlÃ¤gerin nicht auf Vertrauen berufen kÃ¶nne. Sie habe grob fahrlÃ¤ssig im Sinne von Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X gehandelt, da sie nach den Fragen und Hinweisen in Vordrucken und MerkblÃ¤ttern hÃ¤tte wissen mÃ¼ssen, dass Angaben zum Rentenbezug zu machen waren. Im Erstantrag sei nach einem Renteneinkommen gefragt worden, das sie â wie auch in den FolgeantrÃ¤gen â verneint habe. Zudem hÃ¤tte sie die Rechtswidrigkeit der Bewilligungen erkennen kÃ¶nnen. Die SGB II-Leistungen von insgesamt 34.307,03 EUR seien gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X und die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung von insgesamt 7.848,85 EUR seien nach Â§ 335 SGB III in Verbindung mit Â§ 40 Abs. 1 SGB II zu erstatten. Es ergebe sich ein RÃ¼ckzahlungsbetrag von insgesamt 42.155,88 EUR.

Am 22. Juni 2010 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau (SG) Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt: Der Beklagte habe nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt, dass sie die deutsche Sprache nicht beherrsche. Ihr VerstÃ¤ndnis der gesprochenen Sprache sei gering und sie kÃ¶nne selbst nicht deutsch sprechen. Die Schriftsprache verstehe sie nicht, denn sie kÃ¶nne nur kyrillische Schrift lesen. Sie habe den Bezug der russischen Rente beim AusfÃ¼llen der AntrÃ¤ge nicht verschwiegen. Sie habe den Inhalt der Formulare nicht verstanden. Wenn man sie in russischer Sprache nach der Altersrente gefragt habe, habe sie diese immer angegeben. Dies gelte beispielsweise fÃ¼r ihre Angaben

gegenÃ¼ber der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte. Wegen des VerstÃ¤ndigungsproblems sei ihr keine grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorzuwerfen. Der Verweis auf die Amtssprache sei zynisch. Da ihre Rente nicht bedarfsdeckend sei, mÃ¼sse ohnehin ein SozialleistungstrÃ¤ger Leistungen erbringen. Es sei kein Schaden entstanden. Daher bestehe kein Grund fÃ¼r eine RÃ¼cknahme. Die betroffenen LeistungstrÃ¤ger (SGB II und SGB XII) mÃ¼ssten die Leistungen im Erstattungswege ausgleichen, ohne sie zu belasten. Sie habe nach ihrer Ãbersiedlung eine Vielzahl von ErklÃ¤rungen und Formularen ausfÃ¼llen und unterschreiben mÃ¼ssen, fÃ¼r deren Ãbersetzung niemand gesorgt habe. Da der Beklagte ihr keinen Dolmetscher zur VerfÃ¼gung gestellt habe, kÃ¶nne er ihr keine grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorwerfen.

Im ErÃ¶rterungstermin des SG am 26. Januar 2012 hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, sie habe die russische Rente Ã¼berall angegeben, beim Finanzamt, bei der Rente und beim Sozialamt. Gemeinsam mit ihrem Bekannten Yuri Zaytsev habe sie die AntrÃ¤ge ausgefÃ¼llt und abgegeben. Mit Beschluss vom 6. Februar 2012 hat das SG die Stadt D. als SozialhilfetrÃ¤ger beigeladen.

Die KlÃ¤gerin hat im Juni 2012 ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, sie genieÃe Vertrauensschutz, da sie nicht grob fahrlÃ¤ssig gehandelt habe. Denn sie habe die LeistungsantrÃ¤ge nicht ohne eigene PrÃ¼fung "blind" unterschrieben. Vielmehr habe sie stets das Erforderliche unternommen, um ihr VerstÃ¤ndigungsproblem zu beseitigen. Wenn sie Vordrucke und Formulare nicht verstanden habe, habe sie sich um eine Ãbersetzung von ihr sachkundig erscheinenden Dritten bemÃ¼ht. Der ihr regelmÃ¤Ãig behilfliche Yuri Zaytsev entstamme dem russischen Sprachraum und werde als ehrenamtlicher Helfer insbesondere in BehÃ¶rdenangelegenheiten fÃ¼r die Mitglieder der jÃ¼dischen Gemeinde tÃ¤tig. Einen professionellen Dolmetscher kÃ¶nne sie sich nicht leisten. Sie habe sich angesichts der Erfahrung und der Sprachkenntnisse der Hilfsperson darauf verlassen, dass er die ggf. erforderlichen Informationen zum AusfÃ¼llen der Formulare von ihr erfrage.

Dem ist der Beklagte entgegengetreten: Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse sich ein Fehlverhalten der herangezogenen Hilfspersonen zurechnen lassen, da sie mit ihrer Unterschrift auf den Formularen die Richtigkeit der Angaben bestÃ¤tigt habe. Soweit sie wegen der Angaben unsicher gewesen sei, hÃ¤tte sie dies bei der persÃ¶nlichen Vorsprache beim Beklagten deutlich machen und sich um KlÃ¤rung bemÃ¼hen mÃ¼ssen.

Die Beigeladene hat darauf hingewiesen, dass auch in der ZollerklÃ¤rung der Rentenbezug nicht ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt sei; der eingetragene Rubelbetrag kÃ¶nne sich auf ein Gehalt, eine Rente oder eine Sozialleistung beziehen. Zudem kÃ¶nne diese ErklÃ¤rung nur die EinkommensverhÃ¤ltnisse im Januar 2004 abbilden. Sie sei nicht geeignet, spÃ¤tere Angaben zu ersetzen. Die Beigeladene habe keine Kenntnis vom Rentenbezug gehabt. Sie habe erst am 26. November 2009 vom Bezug der russischen Rente und von ihrer Leistungspflicht erfahren. Daher komme kein Erstattungsanspruch des Beklagten in Betracht. Der Sozialhilfebezug im Jahr 2004 vermittele nicht die erforderliche Kenntnis vom Leistungsfall.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des SG hat die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend erklÃ¤rt, den ersten SGB II-Antrag habe Frau T. von der Sprachenschule, die sie damals besucht habe, ausgefÃ¼llt. Diese habe das Formular schnell ausgefÃ¼llt und sie dann unterschreiben lassen. Die Formularfragen seien ihr nicht Ã¼bersetzt worden. Sie sei nach Geburtsnamen und Ort gefragt worden, jedoch nicht nach Einkommen. Sie selber habe nichts in die Formulare eingetragen. Die spÃ¤teren AntrÃ¤ge habe sie mit Herrn Z. ausgefÃ¼llt. In den Formularen sei ihres Wissens nicht gefordert gewesen, eine russische Rente anzugeben. Es sei nur nach deutschen Renten gefragt worden. Bis April 2007 habe niemand gewusst, dass die russische Rente anzugeben war. Der als Zeuge vernommene Yuri Zaytsev hat angegeben, er habe Ã¼bersetzt und gefragt, wie und was er eintragen solle. Die persÃ¶nlichen Angaben der KlÃ¤gerin habe er anfangs nicht gekannt, deshalb habe er fragen mÃ¼ssen. Nach ihren Angaben habe er dann die Formulare ausgefÃ¼llt. Er habe anfangs nicht gewusst, dass sie eine russische Altersrente bezog. Das habe er erst spÃ¤ter erfahren. Er meine, dass in den Formularen nicht nach dem Bezug einer russischen Rente gefragt worden sei.

Mit Urteil vom 2. Dezember 2013 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen lÃ¤gen vor, denn diese seien anfÃ¤nglich rechtswidrig gewesen, da die KlÃ¤gerin aufgrund des Bezugs der russischen Altersrente gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sei. Sie kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da sie zumindest grob fahrlÃ¤ssig unvollstÃ¤ndige und unrichtige Angaben in den Antragsformularen gemacht habe. Die Nichtangabe des Rentenbezugs sei ein Verschweigen leistungserheblicher UmstÃ¤nde. Die KlÃ¤gerin habe die ihr obliegende Sorgfalt im besonders schweren MaÃe verletzt, weil sie einfache und naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt habe. Sie hÃ¤tte nach ihren intellektuellen FÃ¤higkeiten erkennen kÃ¶nnen, dass sie das Renteneinkommen hÃ¤tte angeben mÃ¼ssen. Denn es sei nach den Fragen offensichtlich, dass alle EinkÃ¼nfte anzugeben waren. Mangelnde Sprachkenntnisse kÃ¶nnten ihre fehlerhaften Angaben nicht entschuldigen, denn sie habe keinen Anspruch darauf, dass Formulare in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst wÃ¼rden. Sie hÃ¤tte bei VerstÃ¤ndnisproblemen alles Erforderliche unternehmen mÃ¼ssen, um die Probleme zu beseitigen. Der SorgfaltspflichtverstoÃ bestehe darin, dass sie sich nicht ausreichend darum bemÃ¼ht habe, den Inhalt der Antragsformulare vollstÃ¤ndig zu erfassen. Nach ihren Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung habe sie zudem seit April 2007 gewusst, dass russische Altersrenten fÃ¼r den Bezug von Sozialleistungen relevant sind. Bereits die Nichtangabe bei der Erstantragstellung sei grob fahrlÃ¤ssig gewesen. Denn die KlÃ¤gerin habe nach dem "Schnelldurchgang" bei der Erstantragstellung nicht davon ausgehen dÃ¼rfen, dass das vielseitige Formular vollstÃ¤ndig und korrekt ausgefÃ¼llt worden war. Ein Erstattungsanspruch der LeistungstrÃ¤ger untereinander stehe der RÃ¼cknahme und -forderung gegen die KlÃ¤gerin nicht entgegen, weil die Beigeladene als TrÃ¤gerin der Sozialhilfe gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 3 SGB X erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der eigenen Leistungspflicht erstattungspflichtig sei. Diese Kenntnis habe sie erst im November 2009 gehabt.

Gegen das ihr am 15. Januar 2014 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 30. Januar

2014 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, wegen ihrer mangelnden Deutschkenntnisse kÃ¶nnten ihr falsche Angaben nur dann vorgeworfen werden, wenn sie nichts unternommen hÃ¤tte, um eine Ãbersetzung zu erhalten. Sie habe sich aber um Hilfe bemÃ¼ht und den Zeugen Zaytsev zu Rate gezogen. Auf die Richtigkeit seiner ErlÃ¤uterung, wonach in dem Formular nicht nach einer russischen Rente gefragt werde habe sie sich verlassen. Dies kÃ¶nne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats hat die KlÃ¤gerin angegeben, sie habe an der Hochschule in Leningrad Ãkonomie studiert und danach in Murmansk in einem Fischereibetrieb mit mehreren LadengeschÃ¤ften gearbeitet. Sie sei zuletzt die Direktorin dieser LÃ¤den gewesen. Zudem sei sie 10 Jahre als SchÃ¶ffin bei einem Gericht zumeist in Strafsachen tÃ¤tig gewesen. Sie beziehe die Altersrente bereits seit 1997, weil sie in Murmansk in der Nordregion der Russischen FÃ¶deration gelebt habe. Dort kÃ¶nne man wegen der harten Lebens- und Umweltbedingungen die Rente auch neben einer ErwerbstÃ¤tigkeit bereits fÃ¼nf Jahre frÃ¼her beziehen. Im Zuge der Wirtschaftskrise sei sie 1991 von ihrem Betrieb entlassen worden. Danach sei sie selbststÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen. Zuletzt, praktisch bis zur Ausreise, habe sie als Einzelunternehmerin KrankenhÃ¤user mit Waren beliefert. Damit habe sie nicht viel verdient, ca. 2.500 bis 2.800 Rubel.

Mit Urteil vom 31. Januar 2017 hat der Senat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, die RÃ¼cknahmeentscheidung des Beklagten sei materiell rechtmÃ¤Ãig. Aufgrund des Bezugs einer Altersrente sei die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen im Sinne von Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X stehe der RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligung nicht entgegen, da die Voraussetzungen von Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X gegeben seien. Die Bewilligungsbescheide beruhten auf Angaben, die die KlÃ¤gerin zumindest grob fahrlÃ¤ssig im wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe. Obwohl sie ausdrÃ¼cklich nach Renten bzw. sonstigen EinkÃ¼nften gefragt worden sei, habe sie im Leistungsantrag keine Angaben zu ihren laufenden Renteneinnahmen gemacht. Die geltend gemachten und bestehenden Sprachprobleme lieÃen den Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit nicht entfallen. AuslÃ¤ndische Antragssteller mÃ¼ssten sich, auch wenn sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mÃ¤chtig seien, Ã¼ber den Inhalt amtlicher SchriftstÃ¼cke mit Hilfe eines Dolmetschers sichere Kenntnis verschaffen. Es sei der KlÃ¤gerin als AuslÃ¤nderin als SorgfaltspflichtverstoÃ anzulasten, dass sie in Kenntnis ihrer VerstÃ¤ndigungsprobleme nicht alles Erforderliche unternommen habe, um diese auszurÃ¤umen. Sie habe sich zwar der Hilfe von ihr sachkundig erscheinenden Personen bedient. Indes habe sie sich von ihren Hilfspersonen nicht die Fragen im Antragsformular im Einzelnen erlÃ¤utern lassen. Die KlÃ¤gerin habe sich bei ihren Eintragungen mehr oder minder blind auf die Anweisungen der Hilfspersonen verlassen. Zudem habe sie beim Beklagten weder nachgefragt noch darauf hingewiesen, dass die Angaben mÃ¶glicherweise nicht vollstÃ¤ndig oder vollstÃ¤ndig richtig waren. Die KlÃ¤gerin sei nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X verpflichtet, die im streitigen Zeitraum gezahlten Leistungen und die Kranken- und

PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge zu erstatten. Dem stehe nicht die Regelung des Â§ 107 Abs. 1 SGB X entgegen, weil kein Erstattungsanspruch zwischen den beteiligten SozialleistungstrÃ¤gern bestehe. Denn nach Â§ 105 Abs. 3 SGB X entstehe ein Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 SGB X gegenÃ¼ber dem SozialhilfetrÃ¤ger erst ab dem Zeitpunkt seiner Kenntnis von der eigenen Leistungspflicht.

Gegen das ihr am 29. Mai 2017 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin bereits am 13. MÃ¤rz 2017 die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Mit Urteil vom 7. Dezember 2017 hat das BSG (Az.: B 14 AS 7/17 R) das Urteil des Senats aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Senat zurÃ¼ckverwiesen. Das BSG hat ausgefÃ¼hrt, es kÃ¶nne nicht beurteilen, ob die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum eine der deutschen Altersrente im Sinne von Â§ 7 Abs. 4 SGB II vergleichbare russische Altersrente bezogen habe und sie deshalb von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei. Es seien konkrete Feststellungen zur Art der bezogenen Rente und zu deren rechtlichen Einordnung in das russische Rentensystem sowie eine rechtsvergleichende Qualifizierung dieser Rente im Vergleich mit einer deutschen Altersrente erfoderlich.

Der Senat hat das vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen eingeholten Rechtsguten zu Fragen des russischen Rentenrechts vom Institut fÃ¼r Ostrecht MÃ¼nchen vom 26. Juni 2014 (zum Verfahren L 20 SO 254/12) beigezogen.

Auf Anforderung des Senats hat die KlÃ¤gerin weitere Unterlagen vorgelegt:

Aus dem im Original vorliegenden Rentenbuch ergibt sich, dass ihr ab dem 1. Oktober 1997 (auf der Berechnungsgrundlage von 558.021 Rubel) Altersrente bewilligt wurde. AuÃerdem sind die RentenzahlbetrÃ¤ge zum Jahresbeginn 2013, 2014 und 2015 bescheinigt.

In einem weiteren Rentenbuch, das von der Verwaltung des Rentenfonds der Russischen FÃ¶deration fÃ¼r den Stadtbezirk Oktjabrskij der Stadt Murmansk ausgestellt ist und ebenfalls eine Rente wegen Alters bescheinigt, sind die RentenzahlbetrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre von 2007 bis 2012 verzeichnet.

Es liegen mehrere Bescheinigungen der Verwaltung des Rentenfonds der Russischen FÃ¶deration Ã¼ber die Rentenart: "Altersrente aus ErwerbstÃ¤tigkeit" und die RentenhÃ¶he vor.

Aus den Unterlagen ergeben sich folgende RentenzahlbetrÃ¤ge:

Datum Zahlbetrag in Rubel Umrechnung in Euro

April 2007: 3.536,73 101,86 EUR

April 2008: 4.073,78 (? nicht eindeutig lesbar) 109,77 EUR

April 2009: 4.577,13 101,37 EUR

April 2010: 5.231,78 131,66 EUR

April 2011: 5.774,32 143,17 EUR

April 2012: 6.021,15 153,76 EUR

1. Januar 2013: 6.578, 56 163,37 EUR

1. Dezember 2013: 7.314,79 181,65 EUR

1. Januar 2014: 7.314,79 161,93 EUR

1. April 2014: 8.115,34 166,70 EUR

1. Januar 2015: 8.115,34 112,61 EUR

1. April 2017: 9.563,17 159,21 EUR

Aus dem Sparbuch der KlÃ¤gerin bei der "Sberbank Rossii" ergeben sich folgende monatliche Gutschriften des damaligen Rentenbetrags:

Datum Zahlbetrag in Rubel Umrechnung in Euro

April 2004 bis Juli 2004: 2.534,87 Rubel 04.2004: 72,23 EUR

(Durchschnittsrente Russ. FÃ¶d. 2004: 1.836 Rubel ? 49,40)

August 2004 bis Februar 2005 2.694,06 08.2004 76,92 EUR

MÃ¤rz 2005 bis Juli 2005 3.030,06 03.2005 82,65 EUR August 2005 bis MÃ¤rz 2006: 3.301,92 08.2005: 95,25 EUR

April 2006 bis Juli 2006: 3.539,33 04.2006: 104,03 EUR

August 2006 bis MÃ¤rz 2007 3.668,92 08.2006: 107,21 EUR

April 2007 bis Juni 2007 3.981,82 04.2007: 114,67 EUR

(alle Umrechnungen mit: https://www1.oanda.com/lang/de/currency/converter/)

Die Beigeladene hat im November 2020 ausgefÃ¼hrt, bei der Bewertung der russischen Altersrente sei zu beachten, dass tatsÃ¤chlich ein GroÃteil der russischen Rentner einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgehe, weil vielfach die bezogenen Renten nicht auskÃ¶mmlich seien. Trotz staatlicher Festlegung einer (geringen) Mindestrente habe die Russische FÃ¶deration die Sicherung des Existenzminimums nicht garantieren kÃ¶nnen. Dies werde auch aus dem Umstand deutlich, dass Erwerbseinkommen nicht auf die Rente angerechnet werde. Sie schÃ¤tze daher ein, dass bei einem Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht davon

auszugehen sei, dass die Erwerbsbiographie abgeschlossen sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 2. Dezember 2013 und den Bescheid des Beklagten vom 16. Februar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Mai 2010 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Der Beklagte hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend. Die KlÃ¤gerin habe eingerÃ¤umt, dass ihr die Fragen aus den Antragsformularen nicht wÃ¶rtlich Ã¼bersetzt worden seien. Sie habe sich folglich damit nicht hinreichend auseinandergesetzt. Gleichwohl habe sie mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestÃ¤tigt. Dies sei grob fahrlÃ¤ssig.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten und der Beigeladenen ergÃ¤nzend Bezug genommen. Diese sind â ebenso wie die mitgeteilten Dokumente Ã¼ber die Renten in der Russischen FÃ¶deration â Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist in dem nach der Entscheidung des BSG wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahren weiterhin der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 16. Februar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Mai 2010. Die Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig, denn der Beklagte hat zu Recht die Leistungsbewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Oktober 2009 aufgehoben (1.) und die erbrachten Leistungen und VersicherungsbeitrÃ¤ge zurÃ¼ckgefordert (2.).

Rechtgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Bewilligungen ist Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der bis zum 30. MÃ¤rz 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit den Â§Â§ 330 Abs. 2 SGB III, 45 SGB X. GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 330 Abs. 2 SGB III und Â§ 45 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 SGB X wird ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen, soweit er von Anfang an rechtwidrig begÃ¼nstigend ist. Voraussetzung ist weiter, dass der BegÃ¼nstigte sich nicht auf schutzwÃ¼rdiges Vertrauen berufen kann. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X kann sich der BegÃ¼nstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in

wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat.

Der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig. Es kann dahinstehen, ob die AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 19. Januar 2010 mit dem unzutreffenden Verschuldensvorwurf (Kenntnis der fehlerhaften Bewilligung) noch den Anforderungen des Â§ 24 Abs. 1 SGB X entspricht. Insoweit war der erlassene RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 16. Februar 2010, der der KlÃ¤gerin sowohl zumindest grob fahrlÃ¤ssige Falschangaben (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) als auch das ErkennenkÃ¶nnen der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X) vorwirft, zunÃ¤chst formell rechtswidrig. Indes ist der AnhÃ¶rungsmangel durch eine Nachholung im Sinne von Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X geheilt worden. Denn hier ersetzt das Widerspruchsverfahren die fÃ¶rmliche AnhÃ¶rung. Der angegriffene Ausgangsbescheid enthielt die wesentlichen Tatsachen, auf die es nach der Rechtsansicht des Beklagten fÃ¼r den VerfÃ¼gungssatz objektiv ankam (vgl. BSG, Urteil vom 9. Oktober 2011, Az.: B 13 R 9/11 R, juris RN 14); insbesondere ist der einschlÃ¤gige Vorwurf der grob fahrlÃ¤ssigen Falschangaben genannt und dargelegt worden. Die KlÃ¤gerin hatte mithin im Widerspruchsverfahren die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen sachgerecht zu Ã¤uÃern.

Der angegriffene RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig. Er genÃ¼gt in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 2010 erhalten hat, auch den Anforderungen an die Bestimmtheit von Verwaltungsakten im Sinne von Â§ 33 Abs. 1 SGB X, denn aus dem VerfÃ¼gungssatz und der BegrÃ¼ndung konnte die KlÃ¤gerin klar und eindeutig erkennen, dass und fÃ¼r welchen Zeitraum die Leistungsbewilligung vollstÃ¤ndig aufgehoben wird. Da der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r die genannten BewilligungszeitrÃ¤ume vollstÃ¤ndig aufgehoben hat, bedurfte es keiner Bezifferung der auf die einzelnen Monate entfallenden AufhebungsbetrÃ¤ge, weil die KlÃ¤gerin â ggf. unter Heranziehung der Bewilligungsbescheide des Beklagten â einfach ermitteln konnte, wie hoch die monatlichen AufhebungsbetrÃ¤ge sind und dass ihr kein monatlicher Leistungsbetrag verbleiben sollte. Der Bescheid vom 16. Februar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2010 enthÃ¤lt eine ausfÃ¼hrliche Aufstellung aller bewilligten Leistungen einschlieÃlich der gezahlten Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge.

Durch den Ausgangsbescheid vom 16. Februar 2010 ist auch die Jahresfrist gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X eingehalten. Der Beklagte hatte erst im November 2009 nach Vorlage des Rentenbuchs durch die KlÃ¤gerin hinreichend sichere Kenntnis vom laufenden Altersrentenbezug.

Die RÃ¼cknahmeentscheidung ist auch im Ãbrigen rechtmÃ¤Ãig. Alle Bewilligungsbescheide fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Oktober 2009 waren von Anfang an vollstÃ¤ndig rechtwidrig. Denn die KlÃ¤gerin war im RÃ¼cknahmezeitraum bereits dem Grunde nach von SGB II-Leistungen ausgeschlossen.

GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II erhalten Personen, die eine Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder Ã¤hnliche Leistungen Ã¶ffentlichrechtlicher Art beziehen, keine SGB II-Leistungen. Hiervon erfasst wird auch der Bezug einer auslÃ¤ndischen Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze nach Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7a SGB II. Bei einer auslÃ¤ndischen Rente handelt es sich unter BerÃ¼cksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, systematischem Zusammenhang und dem Sinn und Zweck des Â§ 7 Abs. 4 SGB II um eine Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ausschlieÃende Leistung, wenn sie die gleichen typischen Merkmale aufweist wie die ausdrÃ¼cklich benannte deutsche Altersrente. Dies ist der Fall, wenn die auslÃ¤ndische Rentenleistung durch einen Ã¶ffentlichen TrÃ¤ger gewÃ¤hrt wird, sie an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknÃ¼pft und nach ihrer Gesamtkonzeption einen den Lebensunterhalt sicherstellenden Lohnersatz darstellt (BSG, Urteile vom 7. Dezember 2017, Az.: B 14 AS 7/17 R, juris RN 15 â in diesem Verfahren â und B 14 AS 5/17 R, juris RN 15; Urteil vom 16. Mai 2012, Az.: B 4 AS 105/11 R, juris). Dies ist die Voraussetzung fÃ¼r die typisierende Annahme, dass Bezieher von Altersrenten schon vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und nicht mehr in Arbeit eingegliedert werden mÃ¼ssen.

Die von dem russischen Rentenfonds der KlÃ¤gerin bewilligte Altersarbeitsrente erfÃ¼llt diese Voraussetzungen. Sie ist von der Funktion und der Struktur her mit der deutschen Altersrente vergleichbar (siehe auch BSG, Urteil vom 30. Juni 2016, Az.: B 8 SO 3/15 R, juris RN 23 ff.). Nach den vom Senat durchgefÃ¼hrten Ermittlungen wird sie wird durch einen Ã¶ffentlichen TrÃ¤ger, dem Rentenfonds der Russischen FÃ¶deration, verwaltet und gewÃ¤hrt, knÃ¼pft an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze an und soll nach der Vorstellung des russischen Gesetzgebers anstelle des Arbeitslohns den Lebensunterhalt im Alter sichern.

Zur Alterssicherung im Herkunftsland der KlÃ¤gerin ist unter BerÃ¼cksichtigung der historischen Entwicklung von Folgendem auszugehen: In der Sowjetunion war die Rentenversicherung nach dem Staatsrentengesetz von 1956 in den Staatshaushalt eingebettet und unterlag einer zentralen Verwaltung. Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Altersrente waren bestimmte BeschÃ¤ftigungs- und Wartezeiten sowie das Erreichen des Renteneintrittalters, das im Regelfall fÃ¼r MÃ¤nner bei Vollendung des 60. Lebensjahres und fÃ¼r Frauen des 55. Lebensjahres lag. Hiervon gab es jedoch zahlreiche Ausnahmen. Die sowjetische Staatsmacht wollte wegen der wenig differenzierten Lohnstruktur mit der MÃ¶glichkeit eines (um fÃ¼nf bis zehn Jahre) frÃ¼heren Renteneintritts Arbeitsanreize fÃ¼r diese BevÃ¶lkerungsgruppen schaffen. Der frÃ¼here Renteneintritt war zwar besonderen Berufsgruppen vorbehalten, galt aber wegen der weit gespannten Regelungen tatsÃ¤chlich fÃ¼r fast ein Drittel aller Rentenbezieher.

Sonderregelungen fÃ¼r einen frÃ¼heren Rentenbeginn gab es fÃ¼r BeschÃ¤ftigte mit hohen Anforderungen an die Leistungskraft oder fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen unter gesundheitsgefÃ¤hrdenden Bedingungen wie die Arbeit unter Tage, bei der Berufsfeuerwehr mit ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r NotfÃ¤lle und Naturkatastrophen, die einen Renteneintritt mit 50 Jahren von MÃ¤nnern und mit 45 Jahren von Frauen ermÃ¶glichten. Zur Arbeit unter besonders schwierigen UmstÃ¤nden gehÃ¶rten

auch (alle) BeschÃ¤ftigungen in Regionen nÃ¶rdlich des Polarkreises, die einen um bis zu zehn Jahre frÃ¼heren Renteneintritt ermÃ¶glichten. Ein Renteneintrittsalter von 55 Jahren bei MÃ¤nnern und 50 Jahren bei Frauen war vorgesehen nach einer BeschÃ¤ftigung in der Textilindustrie, im Eisenbahnwesen und im Bergbau, bei geologischen und geophysikalischen Erkundungen und Expeditionen, in der holzverarbeitenden Industrie, im Hafendienst mit LadetÃ¤tigkeiten, bei der Wartung von Passagierflugzeugen sowie im Strafvollzugsdienst. Zudem durften Frauen, die mehr als fÃ¼nf Kinder geboren hatten, mit 50 Lebensjahren in Rente gehen.

Die RentenbeitrÃ¤ge hatte den Charakter von Steuern und wurde von den Unternehmen fÃ¼r die gesamte Belegschaft entrichtet. Es gab in der Sowjetunion keine individuellen Rentenbeitragskonten. Die RentenhÃ¶he wurde grundsÃ¤tzlich nach einem bestimmten Prozentsatz des Durchschnittsverdienstes des ErwerbstÃ¤tigen im letzten Jahr berechnet. Einfluss hatten aber auch die Art der frÃ¼her ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit und die HÃ¶he der Entlohnung. 1990 wurde eine sowjetische Rentenreform durchgefÃ¼hrt, die in das Rentengesetz der Russischen FÃ¶deration vom 20. November 1990 Ã¼bernommen wurde. Auf der Grundlage der Regelungen des sowjetischen Rentengesetzes wurden mehrere der frÃ¼her parallelen Rentensysteme (fÃ¼r Arbeitnehmer, Kolchosmitgliedern und z.T. die Dienstaltersrenten) zusammengefÃ¼hrt und eine sog. Sozialrente fÃ¼r die Versorgung derjenigen BÃ¼rger, die keinen Anspruch auf Arbeitsrente hatten, eingefÃ¼hrt. Die Voraussetzungen fÃ¼r den Renteneintritt und insbesondere das Eintrittsalter Ã¤nderten sich nicht. Es wurde aber die Rentenberechnung durch VerÃ¤nderung der Berechnungsgrundlagen modifiziert. Feste ProzentsÃ¤tze des Durchschnittsverdienstes wurden als Renten, Mindest- und HÃ¶chstrenten sowie eine regelmÃ¤Ãige Rentenanpassung neu geregelt. In den Folgejahren gab es weitere Ãnderungen â wie die individuelle Erfassung von Beitragszahlungen und Versicherungszeiten (1996) sowie die Umgestaltung der Finanzierung in ein dreistufiges Rentensystem: Die erste Stufe sollte eine staatliche Grundrente oder einen Basisbetrag (als Mindestsicherung) darstellen. Die zweite Stufe bildete die sog. Versichertenrente, die diejenigen Rentenanteile umfasste, die sich aus dem Umfang der geleisteten Rentenversicherungszeiten und -beitrÃ¤ge ergaben. Als dritte Stufe war eine Akkumulationsrente bzw. ein Ansparanteil vorgesehen in Form einer zusÃ¤tzlichen Rentenversicherung durch den Arbeitgeber (Unternehmen) oder individuelle Ansparleistungen des ErwerbstÃ¤tigen bei dem staatlichen oder privaten Rentenfonds.

Weitere wesentliche VerÃ¤nderungen des Rentensystems seit dem Jahr 2002 â wie u.a. eine Heraufsetzung des Renteneintrittsalters â gelten nur fÃ¼r Personen, die nach 1966 geboren worden sind. FÃ¼r Ã¤ltere BeschÃ¤ftigte sind die Bezugsbedingungen gleichgeblieben: Voraussetzung fÃ¼r den Bezug einer Arbeitsaltersrente war stets eine BeschÃ¤ftigung (mit Entrichtung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen durch den Arbeitgeber) von mindestens fÃ¼nf Jahren, das Absolvieren der Wartezeit und das Erreichen des jeweiligen Rentenalters.

Die Altersarbeitsrente dient auch weiterhin als Lohnersatz der Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts im Alter. Dem steht nicht entgegen, dass die

russischen RentenzahlbetrÃ¤ge nach deutschen MaÃstÃ¤ben vergleichsweise niedrig waren und immer noch sind. Dies gilt auch fÃ¼r die Rente der KlÃ¤gerin, die sich im April 2004 auf umgerechnet 72 EUR belief. Dabei war ihre Rente bereits um ca. 25% hÃ¶her als die russische Durchschnittsrente. Diese wiederum lag in den Jahren von 1998 bis 2004 nur wenig (um etwa 10%) Ã¼ber dem Existenzminimum der Rentner. Dies rÃ¼hrt daher, dass die LÃ¶hne in Russland traditionell gering sind. Seit Anfang der 90er Jahre liegt die durchschnittliche Rente bei ca. 30% (zw. 25 und 40%) des Durchschnittslohns. Traditionell â die Rentenversicherung wurde in Russland erst 1929 eingefÃ¼hrt â sowie wegen des niedrigen Rentenniveaus und des ArbeitskrÃ¤ftemangels kam es hÃ¤ufig vor, dass Rentenbezieher einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgingen. Im Regelfall wird Erwerbseinkommen auf die Rente nicht angerechnet, soweit es sich nicht um "Spitzeneinkommen" handelt. Die Tageszeitung "Die Welt" bezifferte 2015 den Anteil der ErwerbstÃ¤tigen unter den Rentnern auf ein Drittel. Die Fortsetzung von ErwerbstÃ¤tigkeit nach Erreichen des Renteneintrittsalters war folglich nicht ungewÃ¶hnlich, aber auch nicht der Regelfall. Angesichts dieser VerhÃ¤ltnisse im russischen Rentensystem kann nach Auffassung des Senats nicht davon gesprochen werden, dass im Regelfall das Erwerbsleben mit Renteneintritt noch nicht abgeschlossen war. Die Sichtweise der Beigeladenen trifft daher nicht zu.

Aus den von der KlÃ¤gerin zu ihrem Rentenbezug vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Eintragungen im Rentenbuch, ist klar zu folgern, dass es sich bei der bezogenen Rente um eine Altersarbeitsrente handelt. Es gibt keinen Anhalt fÃ¼r den Bezug einer anderen Rentenform wie z.B. einer Invaliden-, Hinterbliebenen- oder Dienstrente. Weiterhin ergibt sich kein Hinweis darauf, dass es sich um eine Teilrente handeln kÃ¶nnte. Aus den Rentenbescheinigungen fÃ¼r die Jahre von 2007 bis 2017 sind regelmÃ¤Ãige RentenerhÃ¶hungen â aber keine SprÃ¼nge in den ZahlbetrÃ¤gen â ersichtlich. Der frÃ¼he Renteneintritt im Oktober 1997 mit Vollendung des 50. Lebensjahres beruht auf der ausschlieÃlichen ErwerbstÃ¤tigkeit in Murmansk im sog. Hohen Norden, die einen der AusnahmetatbestÃ¤nde fÃ¼r einen frÃ¼heren Renteneintritt erfÃ¼llt. Bei der von der KlÃ¤gerin ab Oktober 1997 bezogenen Altersarbeitsrente handelt es sich um die Regelaltersrente fÃ¼r ErwerbstÃ¤tige, die nach ihrer Konzeption den Lebensunterhalt im Alter sicherstellen sollte.

Der Senat stÃ¼tzt diese Feststellung auf die im Gemeinsamen Literatursystem der Deutschen Rentenversicherung hinterlegten Unterlagen zu Rentenleistungen in der Sowjetunion und der Russischen FÃ¶deration (www.rvrecht.deutscherentenversicherung.de), das im Verfahren L 20 SO 254/12 fÃ¼r das Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen erstattete Gutachten des Instituts fÃ¼r Ostrecht zu Fragen des russischen Rentenrechts vom 26. Juni 2014 sowie auf AusfÃ¼hrungen in der Literatur, wie die von Vogts/Shteynberg (Russische Rentengesetze und AnsprÃ¼che in Deutschland, Die Rentenversicherung 2010, S. 41ff.), Feiguine (Rentenreform in Russland: heutiger Stand und Entwicklungsperspektiven im internationalen Vergleich, Working Paper Series: Finance & Accounting, No. 167, Mai 2006), Lodahl (Altersrenten in Russland: Mehr Versorgung als Versicherung, DIW Berlin 99-46-2, 1999, www.diw.de/sixcms/detail.php?id=285843), Taxis (System der Altersvorsorge in

Deutschland und Russland, MÃ¤rz 2016, Bachelorarbeit bei der Hochschule Anhalt FH) sowie einen Artikel aus der Welt vom 29. Juni 2015 (Wie andere LÃ¤nder ihr Rentenproblem bekÃ¤mpfen, www.welt.de/wirtschaft/article 143211552).

Daher besteht im Fall der KlÃ¤gerin ein Leistungsausschluss gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 SGB II. Die von ihr bezogene Altersarbeitsrente weist die gleichen typischen Merkmale wie eine deutsche Altersrente auf. Die KlÃ¤gerin hatte daher von Anfang an keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Bewilligungsbescheide beruhen auf Angaben der KlÃ¤gerin, die sie zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X).

Eine unrichtige oder unvollstÃ¤ndige Angabe kann auch im Verschweigen bestimmter UmstÃ¤nde erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine gesetzliche Mitteilungspflicht im Sinne von Â§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil (SGB I) hinsichtlich der Einkommenserzielung besteht und nicht (vollstÃ¤ndig) erfÃ¼llt wird. Auch eine unvollstÃ¤ndige Angabe fÃ¼hrt zu einem Verschweigen, wenn sie den fÃ¤lschlichen Eindruck erweckt, alle entscheidungserheblichen Angaben zum Sachverhalt vollstÃ¤ndig gemacht zu haben (vgl. SchÃ¼tze in: von Wulffen, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 45 RN 56).

Die KlÃ¤gerin hat ihre laufende Renteneinnahme im Erstantrag und auch in den FolgeantrÃ¤gen gegenÃ¼ber dem Beklagten nicht angegeben, obwohl ausdrÃ¼cklich nach Renten bzw. sonstigen EinkÃ¼nften gefragt wurde. Die KlÃ¤gerin hat die Richtigkeit ihrer Angaben in den Formularen stets durch ihre Unterschrift bestÃ¤tigt. Das Verschweigen des Bezugs der Altersarbeitsrente war eine unrichtige Angabe gegenÃ¼ber dem Beklagten, die ursÃ¤chlich fÃ¼r die Leistungsbewilligung war.

Der Senat ist â auch nach Befragen der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â und nach Auswertung des Verwaltungsvorgangs einschlieÃlich der Einlassungen der KlÃ¤gerin im Verfahren zu der Ãberzeugung gelangt, dass sie hinsichtlich der unterlassenen Angabe des Rentenbezugs als Einnahme grob fahrlÃ¤ssig gehandelt hat.

Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der gesetzlichen Definition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt im ganz besonders schweren MaÃe verletzt hat. Dies verlangt, dass schon einfache, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was ggf. jedem einleuchten muss. Entscheidend ist das individuelle VermÃ¶gen, die Fehlerhaftigkeit der gemachten Angaben erkennen zu kÃ¶nnen. MaÃgeblich ist daher, ob die KlÃ¤gerin bei einer Parallelwertung in der Lage gewesen wÃ¤re, zu erkennen, dass sie ihr Renteneinkommen bei Antragstellung hÃ¤tte angeben mÃ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, Az.: B 14 AS 76/08 R, juris RN 20).

Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Sprachprobleme, die auch bei der letzten

mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats noch bestanden haben, kÃ¶nnen den Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit nicht entkrÃ¤ften. GemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 SGB X ist die Amtssprache deutsch. Daher sind deutsche BehÃ¶rden nicht verpflichtet, amtliche Formulare in der Heimatsprache eines Antragstellers zur VerfÃ¼gung zu stellen. Zwar darf die BehÃ¶rde fremdsprachige MerkblÃ¤tter o.Ã¤. herausgeben, einen Rechtsanspruch hierauf haben auslÃ¤ndische Antragsteller jedoch nicht (vgl. Roller in: von Wulffen/SchÃ¼tze, a.a.O., Â§ 19 RN 6). Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die BehÃ¶rde zu AnhÃ¶rungen und Vorsprachen einen Dolmetscher hinzuzieht. AuslÃ¤ndische Antragsteller mÃ¼ssen sich, wenn sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mÃ¤chtig sind, Ã¼ber den Inhalt amtlicher SchriftstÃ¼cke â zu denen auch die Antragsformulare fÃ¼r SGB II-Leistungen gehÃ¶ren â mit Hilfe eines Dolmetschers Klarheit verschaffen. Insoweit ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass einem AuslÃ¤nder ein SorgfaltspflichtverstoÃ anzulasten ist, wenn er in Kenntnis von VerstÃ¤ndigungsproblemen nicht alles Erforderliche unternimmt, um diese auszurÃ¤umen. Es obliegt ihm, alles Zumutbare zu unternehmen, um sich die notwendige zuverlÃ¤ssige Kenntnis von Inhalt amtlicher SchriftstÃ¼cke zu verschaffen. ZuverlÃ¤ssige Kenntnis vom Inhalt erhÃ¤lt jedoch nur, wer sich amtliche SchriftstÃ¼cke vollstÃ¤ndig Ã¼bersetzen lÃ¤sst. Dies bedeutet fÃ¼r mehrseitige Antragsformulare, dass bei Hinzuziehung eines Dritten als Dolmetschers alle Einzelfragen des Formulars zu Ã¼bersetzen sind. Grob fahrlÃ¤ssig handelt derjenige, der auf Anweisung eines Dritten ein Antragsformular ausfÃ¼llt und quasi "blind" unterschreibt, ohne im Einzelnen zu wissen, welche Angaben gefordert sind (vgl. SchÃ¼tze, a.a.O., Â§ 45 RN 61).

Dies trifft vorliegend zu. Die KlÃ¤gerin hat eingerÃ¤umt, sich hinsichtlich der erforderlichen Angaben auf die EinschÃ¤tzung (bzw. rechtliche WÃ¼rdigung oder das Wissen) der herangezogenen Hilfsperson verlassen zu haben (eine russische Rente mÃ¼sse nicht angegeben werden), ohne sich selbst durch eine wortgetreue Ãbersetzung der einzelnen Fragen und AntwortmÃ¶glichkeiten im Formular zum Punkt Einkommen ein eigenes Bild davon zu verschaffen, was der Beklagte eigentlich wissen wollte. Denn bei einer Ãbersetzung der Frage nach Renteneinkommen hÃ¤tten sich jedenfalls zumindest Zweifel dahingehend aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, ob nur deutsche oder auch auslÃ¤ndische Renten gemeint waren. Im Zusammenhang mit den Fragen nach den Ã¼brigen Einkommensarten (Arbeitsentgelt, Vermietung oder Verpachtung, Zinsen, KapitalertrÃ¤ge, Unterhaltszahlungen oder sonstige laufende oder einmalige Einnahmen gleich welcher Art) liegt die Erkenntnis nahe, dass es um die Angabe von jeder Form von finanziellen ZuflÃ¼ssen ging. Da die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben sich die im Antrag unter VI. aufgefÃ¼hrten Angaben von ihrer Hilfsperson nicht hat Ã¼bersetzten lassen, hat sie Angaben gemacht, ohne sich die erforderliche Kenntnis zu verschaffen. Damit hat sie grob fahrlÃ¤ssig gehandelt.

Aufgrund ihrer vorherigen Kontakte zur Beigeladenen im Rahmen des vorhergehenden Sozialhilfebezugs musste ihr die groÃe Bedeutung von EinkÃ¼nften beim Bezug von Sozialleistungen bekannt sein. Insoweit ist die Nichtangabe der russischen Altersarbeitsrente gegenÃ¼ber dem Beklagten im ersten Antrag und den FolgeantrÃ¤gen als leichtfertig zu bewerten. Die KlÃ¤gerin war zur Ãberzeugung des Senats nach ihren intellektuellen FÃ¤higkeiten als

Ãkonomin mit Hochschulabschluss und im GeschÃ¤ftsleben erfahrene Person (Direktorin von mehreren LadengeschÃ¤ften, Einzelunternehmerin) auch grundsÃ¤tzlich in der Lage zu erkennen, dass die russische Altersrente wegen der eindeutigen Frage nach Renten oder sonstigen EinkÃ¼nften hÃ¤tte aufgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. Auch aufgrund des persÃ¶nlichen Eindrucks, den die KlÃ¤gerin im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den Senat gemacht hat, ergeben sich keine Hinweise auf eine geistige Ãberforderung bei dem ordnungsgemÃ¤Ãen AusfÃ¼llen des Leistungsantrags.

Zudem hat sie vor ihrer Unterschriftsleistung gegenÃ¼ber den Mitarbeitern des Beklagten weder auf eigene VerstÃ¤ndnis- oder VerstÃ¤ndigungsprobleme noch auf eine eigene Unsicherheit beim AusfÃ¼llen des Formulars hingewiesen und auch keine Nachfragen gestellt. Dadurch hat sie den Eindruck hinreichender sprachlicher und fachlicher Kompetenz vermittelt. Denn eine BehÃ¶rde kann sich grundsÃ¤tzlich darauf verlassen, dass der Antragsteller die im Formular gemachten Angaben, die mittels Unterschrift bestÃ¤tigt worden sind, tatsÃ¤chlich auch verstanden hat (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 31. Januar 2007, L 12 AL 124/06; Hessisches LSG, Urteil vom 21. Oktober 2011, L 7 AL 191/11 jeweils zitiert nach juris). Der Umstand, dass sich der KlÃ¤gerin entsprechende Nachfragen zum gemeinten Renteneinkommen nicht aufgedrÃ¤ngt haben, und sie dementsprechend auch bei ihrer Vorsprache beim Beklagten auch nicht nachgefragt hat, macht die Nichtangabe des laufenden Renteneinkommens grob fahrlÃ¤ssig (vgl. zu den Sorgfaltspflichten auslÃ¤ndischer Antragsteller: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 6. Dezember 2000, L 5 AL 4372/00, RN 41; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13. Mai 2009, L 3 AL 3823/06, RN 35; BSG, Urteil vom 27. April 1997, 11 RAr 89/96, jeweils zitiert nach juris). Insoweit hat sich die KlÃ¤gerin nicht ausreichend darum bemÃ¼ht, die an sie gerichteten Fragen vollstÃ¤ndig zu erfassen und zu beantworten. Mit der unzureichenden bzw. falschen Beantwortung hat sie zumindest billigend in Kauf genommen, dass abgefragte und wesentliche Einzel- bzw. Detailinformationen nicht vollstÃ¤ndig oder zutreffend erklÃ¤rt wurden. Es erweist sich insoweit als grob fahrlÃ¤ssig, dass die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben ohne Ãbersetzung der einzelnen Fragen darauf vertraute, die herangezogenen Hilfsperson werde die Fragen zutreffend beantworten. Es schÃ¼tzt sie nicht, dass sie selbst keine genaue Kenntnis von der Bedeutung einzelner Fragen oder den von ihr im Detail gemachte Angaben hatte (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. September 2010, Az.: L 12 AS 233/06, juris RN 65 f.).

Die KlÃ¤gerin kann sich daher nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der Beklagte hatte gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II iVm Â§ 330 Abs. 2 SGB III kein Ermessen auszuÃ¼ben. Er war zur RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen verpflichtet. Der Beklagte hat daher dem Grunde nach zutreffend seine Bewilligungsentscheidungen vollstÃ¤ndig aufgehoben.

Die KlÃ¤gerin ist nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X verpflichtet, die im streitigen Zeitraum erhaltenen SGB II-Leistungen zu erstatten. Der Beklagte hat den RÃ¼ckforderungsbetrag fÃ¼r die gesamten genannten ZeitrÃ¤ume auf insgesamt 34.307,03 EUR beziffert. Die Erstattungsforderung ist insoweit auch zutreffend berechnet worden; der Beklagte hat alle maÃgeblichen Bescheide zutreffend in

seine Berechnungen einbezogen. Rechenfehler sind von der KlÃ¤gerin nicht geltend gemacht worden und fÃ¼r den Senat auch nicht ersichtlich.

GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 iVm Â§ 335 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 5 SGB III ist die KlÃ¤gerin aufgrund der rÃ¼ckwirkenden Leistungsaufhebung auch zur Erstattung der vom Beklagten fÃ¼r sie erbrachten BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet. Nach der Aufstellung im angegriffenen Bescheid handelte es sich um einen Gesamtbetrag von 7.848,85 EUR. Mithin ergibt sich eine Erstattungsforderung von insgesamt 42.155,88 EUR.

Der RÃ¼cknahme und Erstattung der Leistungen (und BeitrÃ¤ge) steht auch nicht die Regelung des Â§ 107 Abs. 1 SGB X entgegen. Danach gilt im VerhÃ¤ltnis zwischen dem erstattungsberechtigten LeistungstrÃ¤ger (Beklagter) und dem Sozialleistungsberechtigten ein bestehender Erstattungsanspruch als erfÃ¼llt, soweit zwischen den beteiligten SozialleistungstrÃ¤gern ein Erstattungsanspruch besteht. Greift ein Erstattungsanspruch nach den Â§Â§ 102ff. SGB X, wird kraft Gesetzes fingiert, dass durch die Leistung des vorleistenden TrÃ¤gers (des Beklagten) die Verpflichtung des "an sich" leistungspflichtigen TrÃ¤gers (der Beigeladenen) erfÃ¼llt ist. Diese ErfÃ¼llungsfiktion verleiht dem SozialleistungsempfÃ¤nger einen Rechtsgrund, die Leistung zu behalten. Der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger ist dann gehalten, seinen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤ger durchzusetzen. Er hat kein Wahlrecht, die Erstattung entweder vom anderen LeistungstrÃ¤ger oder vom LeistungsempfÃ¤nger zu verlangen (BSG, Urteil vom 26. September 1991, Az.: 4/1 RA 33/90, juris). Andererseits kann der Sozialleistungsberechtigte nicht mehr gegen den eigentlich leistungsverpflichteten TrÃ¤ger vorgehen. Damit werden Doppelleistungen verhindert (vgl. BSG, Urteil vom 23. Februar 2011, Az.: B 11 AL 15/10 R, juris RN 16). Soweit einer der gesetzlich geregelten ErstattungstatbestÃ¤nde eingreift, ist durch die Regelungen des Â§ 107 Abs. 1 SGB X eine RÃ¼ckabwicklung im LeistungsverhÃ¤ltnis (zwischen dem LeistungstrÃ¤ger und dem LeistungsempfÃ¤nger) ausgeschlossen. MaÃgeblich fÃ¼r den Eintritt der gesetzlichen Fiktion ist das Bestehen eines Erstattungsanspruchs nach rein objektiver Betrachtung. Es kommt nicht darauf an, ob ein Erstattungsanspruch geltend gemacht oder erfÃ¼llt worden ist. In HÃ¶he eines bestehenden Erstattungsanspruchs ist der Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten bereits befriedigt und die Geltendmachung eines RÃ¼ckforderungsanspruchs durch den unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger ausgeschlossen.

ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 102 oder Â§ 103 SGB X kommen vorliegend nicht in Betracht, da der Beklagte weder vorlÃ¤ufig Leistungen erbracht hat noch seine Leistungsverpflichtung nachtrÃ¤glich entfallen ist (Â§ 103 SGB X). Auch liegt kein Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 104 SGB X vor, weil der Beklagte von Anfang an sachlich unzustÃ¤ndig und damit nicht leistungsverpflichtet war. Der Senat kann im Folgenden offenlassen, ob die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs nach Â§ 105 Abs. 1 SGB X gegeben sind â insbesondere auch, ob der Beklagte nur die Differenz zwischen den erbrachten ungekÃ¼rzten SGB II-Leistungen und den nach Anrechnung der

russischen Altersarbeitsrente als Einkommen zu zahlenden Leistungen zurÃ¼ckfordern kÃ¶nnte.

Denn einem etwaigen Erstattungsanspruch des Beklagten gegen den Beigeladenen steht jedenfalls Â§ 105 Abs. 3 SGB X entgegen. Danach gilt Â§ 105 Abs. 1 SGB X gegenÃ¼ber den TrÃ¤gern der Sozialhilfe, der KriegsopferfÃ¼rsorge und der Jugendhilfe erst von dem Zeitpunkt an, zu dem ihnen bekannt ist, dass die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Leistungspflicht vorliegen. Einem TrÃ¤ger der Sozialhilfe ist im Sinne von Â§ 105 Abs. 3 SGB X bekannt, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht vorliegen, wenn er weiÃ, dass deren tatsÃ¤chliche Voraussetzungen, insbesondere die HilfebedÃ¼rftigkeit des Leistungsbeziehers, gegeben sind. Im hier maÃgeblichen Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Oktober 2009 hatte die Beigeladene keine Kenntnis vom Leistungsfall und/oder der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin bzw. ihrer Leistungsverpflichtung. Der Leistungsfall nach dem BSHG war fÃ¼r die Beigeladene spÃ¤testens seit Ende 2004 mit dem Wechsel in das SGB II-Leistungssystem abgeschlossen. Damit endete ihre Kenntnis. Erst mit Anmeldung des Erstattungsanspruchs durch den Beklagten Ende November 2009 kann eine Kenntnis angenommen werden. Diese liegt aber auÃerhalb des hier streitigen Zeitraums.

Die Kenntnis des Beklagten von der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2005 ist der Beigeladenen nicht zuzurechnen. Die Kenntnis des LeistungstrÃ¤gers, der die Leistung erbracht hat und Erstattung begehrt, kann nach der Auffassung des Senats einem SozialhilfetrÃ¤ger weder Ã¼ber Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I noch nach Â§ 18 Abs. 2 SGB XII zugerechnet werden (vgl. auch: LSG NRW, Urteile vom 9. Februar, 2012, Az.: L 9 AS 36/09, juris, und vom 22. November 2018; Az.: L 19 AS 2281/16, juris RN 53; Roos in: von Wulffen/SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 105 RN 14; Kater in: Kasseler Kommentar, a.a.O., Â§ 105 SGB X RN 28; Becker in: Hauck/ Noftz, SGB X, 11/17, Â§ 105 SGB X RN 63; Prange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 105 SGB X; a.A.: SG Augsburg, Urteil vom 17. November 2015, Az.: S 8 AS 983/15, juris; SG Altenburg, Urteil vom 20. Oktober 2016, Az.: S 30 AS 471/14; offengelassen: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 2. Februar 2016, Az.: L 9 AS 2914/15 B, juris).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist die im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung erworbene Kenntnis des die Erstattung begehrenden SozialleistungstrÃ¤gers dem zum Ausgleich herangezogenen SozialhilfetrÃ¤ger im ErstattungsrechtsverhÃ¤ltnis nicht nach Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I zuzurechnen, da Â§ 105 Abs. 3 SGB X ausdrÃ¼cklich die Kenntnis des SozialhilfetrÃ¤gers verlangt (BVerwG, Urteil vom 15 Juni 2000, Az.: 5 C 35/99, juris). Dazu hat es im Urteil vom 2. Juni 2005 (Az.: 5 C 30/04, juris) weiter ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Voraussetzungen der Leistungspflicht im Sinne von Â§ 105 Abs. 3 SGB X sei im ErstattungsrechtsverhÃ¤ltnis auf die Kenntnis des TrÃ¤gers der Sozialhilfe abzustellen, gegen den der Erstattungsanspruch geltend gemacht werde. Ein im LeistungsverhÃ¤ltnis nach Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG (bzw. 16 Abs. 2 SGB I) fÃ¼r das Einsetzen von Sozialhilfe im LeistungsverhÃ¤ltnis hinreichendes Bekanntwerden bei einem nichtzustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤ger ersetze im ErstattungsverhÃ¤ltnis nicht

die nach Â§ 105 Abs. 3 SGB X erforderliche eigene Kenntnis des auf Erstattung in Anspruch genommenen SozialhilfetrÃ¤gers. Â§ 105 Abs. 3 SGB X begrenze die Anwendung der Abs. 1 und 2 im VerhÃ¤ltnis zu bestimmten LeistungstrÃ¤gern und stelle darauf ab, ob diese wussten, dass die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Leistungspflicht vorlagen. Nach dem Wortlaut sei daher fÃ¼r einen Erstattungsanspruch gegen einen SozialhilfetrÃ¤ger die Kenntnis des unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers vom Leistungsbedarf nicht ausreichend, es werde die (eigene) Kenntnis des auf Erstattung in Anspruch genommenen SozialhilfetrÃ¤gers verlangt. Stelle man hingegen letztlich auf die Kenntnis des die Erstattung begehrenden LeistungstrÃ¤gers ab, liefe die gesetzliche Regelung mangels sinnvollen Anwendungsbereichs ins Leere (a.a.O., RN 11). Sinn und Zweck der Regelung in Â§ 105 Abs. 3 SGB X sei eine Begrenzung von ErstattungsansprÃ¼chen gegen die genannten SozialleistungstrÃ¤ger. Auch in Ansehung des Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG, der eingefÃ¼hrt worden sei, um die Regelung des Â§ 16 Abs. 2 SGB I ausdrÃ¼cklich in das Sozialhilferecht zu implementieren, ergebe sich kein Anhalt fÃ¼r eine andere Auslegung (a.a.O., RN 11). Der Gesetzgeber habe die EinfÃ¼hrung von Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG, der fÃ¼r die LeistungsverhÃ¤ltnisse gelte, im Jahr 1996 nicht zum Anlass genommen, eine entsprechende Regelung fÃ¼r ErstattungsrechtsverhÃ¤ltnisse einzufÃ¼gen oder Â§ 105 Abs. 3 SGB X einzuschrÃ¤nken. Mithin sei fÃ¼r das Erstattungsrecht der allgemeine Schutzzweck des Â§ 105 Abs. 3 SGB X, nicht wegen Aufwendungen fÃ¼r Leistungen in Anspruch genommen zu werden, von denen den benannten TrÃ¤gern nicht bekannt war, dass die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Leistungspflicht vorlagen, weiterhin gÃ¼ltig.

Eine teleologisch reduzierende Auslegung von Â§ 105 Abs. 3 SGB X im Hinblick auf die Regelungen Ã¼ber Zurechnung von Kenntnissen Dritter im LeistungsverhÃ¤ltnis zum Hilfesuchenden (Â§ 16 SGB I, Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG) hat das BVerwG abgelehnt. Eine normative Zurechnung der Kenntnis Dritter im Rahmen des ErstattungsrechtsverhÃ¤ltnisses ergibt sich auch nicht aus Â§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (a.A.: SG Augsburg, a.a.O.; SG Altenburg, a.a.O.). Denn der Wortlaut von Â§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist identisch mit dem von Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG. Die Vorschrift bezweckt zum Schutz des HilfebedÃ¼rftigen einen niedrigschwelligen Zugang zum Sozialhilfesystem (vgl. BSG, Urteil vom 26. August 2008; Az.: B 8/9b SO 18/07 R, juris). Sie regelt (wie Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG) den Zeitpunkt des Einsetzens der Sozialhilfe im LeistungsverhÃ¤ltnis. Die Normierung einer umfassenden Kenntniszurechnung zwischen dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe und einem Dritten â□□ auch fÃ¼r ErstattungsverhÃ¤ltnisse â□□ ist ihr nicht zu entnehmen.

Mit dieser Auffassung des BVerwG hat sich das BSG bislang noch nicht befasst. Die Entscheidungen zu Â§ 16 Abs. 2 SGB I (BSG, Urteile vom 26. August 2008, Az.: B 8/9b SO 18/07 R, juris, und vom 2. Dezember 2014, Az.: B 14 AS 66/13 R, juris) ergingen zu LeistungsverhÃ¤ltnissen, in denen wegen des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes und der Regelung von Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I im VerhÃ¤ltnis von SGB II- zu SGB XII-Leistungen im Zweifel davon auszugehen sei, dass ein Antrag auf SGB II-Leistungen auch als Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII zu verstehen sei. Folgerungen fÃ¼r Erstattungsverfahren wurden nicht gezogen.

Soweit einige Sozialgerichte die Auffassung vertreten, die Rechtsprechung des BSG zu Â§ 16 Abs. 2 SGB I im LeistungsverhÃ¤ltnis sei auf das Erstattungsrecht nach den Â§Â§ 102 ff. SGB X zu Ã¼bertragen und dies mit der "notwendigen KonnexitÃ¤t" von materiellem Leistungsrecht und Erstattungsrecht begrÃ¼nden (SG Altenburg, a.a.O., RN 48; SG Augsburg a.a.O., RN 35), Ã¼berzeugt dies den Senat nicht. Denn einen allgemeinen Gleichklang von Leistungs- und Erstattungsrecht gibt es gerade wegen der gesetzlich normierten Ausnahmen und Durchbrechungen u.a. durch Â§ 105 Abs. 3 SGB X nicht.

Mit der Regelung in Â§ 105 Abs. 3 SGB X hat der Gesetzgeber (im Jahr 1983) den genannten SozialleistungstrÃ¤gern einen besonderen Schutz vor Kostenerstattungen zugebilligt und unverÃ¤ndert aufrechterhalten, auch wenn dieser mit dem aktuell geltenden materiellen Leistungsrecht nicht (mehr) im Gleichklang steht (vgl. VG Aachen, Urteil vom 3. Februar 2004, 2 K 71/02, juris, RN 41; BVerwG, a.a.O., RN 12). Daher ist nach Auffassung des Senats die fÃ¼r den Leistungsfall nachvollziehbare und zutreffende Auffassung des BSG nicht auf den Erstattungsfall zu Ã¼bertragen, fÃ¼r den es eine ausdrÃ¼cklich abweichende gesetzliche Regelung gibt.

Nach alledem sind die RÃ¼cknahmeentscheidung des Beklagten und das Urteil des SG nicht zu bestanden. GemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 3 SGB X scheidet eine Erstattungsforderung des Beklagten gegen den Beigeladenen aus, der der KlÃ¤gerin hÃ¤tte zu Gute kommen kÃ¶nnen, da die Beigeladene frÃ¼hestens im Juni 2010 Kenntnis vom Sachverhalt erlangt hat. Die KlÃ¤gerin hat die Gesamtleistungen in HÃ¶he von 42.155,88 EUR an den Beklagten zu erstatten. Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war zuzulassen, denn die Auslegung von Â§ 105 Abs. 3 SGB X hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Erstellt am: 28.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024